

---

## Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Burgdorf

---

*Die Burgergemeinde Burgdorf,*  
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegengesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 5 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Burgergemeinde Burgdorf

auf Antrag des Burgerrats,

*beschliesst:*

### I. Allgemeines

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup>Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

**Art. 2** Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

**Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

### II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 4** Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

**Art. 5** In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der  
Einwohnergemeinde

**Art. 6** Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Burgdorf ein.

### III. Voraussetzungen

- Allgemeines **Art. 7** Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit Burgdorf nachweisen.
- Weitere Voraussetzungen **Art. 8** Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:
- a. ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in Burgdorf vor Gesuchseinreichung;
  - b. keine wesentlichen Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre;
  - c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
  - d. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
  - e. zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;

### IV. Verfahren

- Gesuch **Art. 9** Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
- Eintreten / Rechtsanspruch **Art. 10** <sup>1</sup>Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 12 vorliegen.
- <sup>2</sup>Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.
- <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- Familienangehörige **Art. 11** <sup>1</sup>Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
- <sup>2</sup>Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.
- Unterlagen **Art. 12** <sup>1</sup>Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
  - b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
  - c. Wohnsitznachweise;
  - d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
  - e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
  - f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
  - g. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung oder über deren Rückzahlung.

<sup>2</sup>Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte beizulegen.

<sup>3</sup>Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Prüfung

**Art. 13** <sup>1</sup>Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

<sup>3</sup>Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

**Art. 14** <sup>1</sup>Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist der Burgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

**Art. 15** Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuchs

**Art. 16** <sup>1</sup>Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

## V. Aufnahmegebühren

**Art. 17** <sup>1</sup>Die volle Gebühr für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt CHF 2'000.-.

<sup>2</sup>Für mündige Nachkommende von Gesuchstellern, einschliesslich deren Ehegatten und unmündigen Kindern, die gleichzeitig mit ihnen ins Bürgerrecht aufgenommen werden, wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

<sup>3</sup>Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden getrennt von der kommunalen Gebühr veranlagt.

<sup>4</sup>Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

<sup>5</sup>Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner in eingetragenen Partnerschaften von Bürgerinnen und Bürgern sind von der Aufnahmegebühr befreit.

<sup>6</sup>Mitarbeitende der Burgergemeinde mit mindestens 10 Dienstjahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.

<sup>7</sup>Die Aufnahmegebühr geht vollumfänglich an das Allgemeine Fürsorgegut.

## VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	<b>Art. 18</b> Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Bürgerrechts	<b>Art. 19</b> Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	<b>Art. 20</b> Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Eintrag im Bürgerregister	<b>Art. 21</b> Die Einbürgerung darf im Bürgerrodel erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.  <sup>2</sup> Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

## VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 23** <sup>1</sup>Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).

Durch Beschluss

<sup>2</sup>Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigkeitsklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche

**Art. 24** <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2019 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

<sup>2</sup>Die Bürgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020 ab.

Inkrafttreten

**Art. 25** <sup>1</sup>Dieses Reglement ist anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2019 beschlossen worden.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

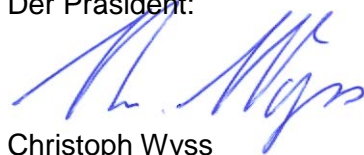
Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 26** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Bürgeraufnahme-reglement vom 29. Mai 2013, aufgehoben.

Burgdorf, 27. November 2019

BURGERGEMEINDE BURGDORF

Der Präsident:



Christoph Wyss

Der Sekretär:



Thomas Mettler

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Sekretär der Bürgergemeindeversammlung Burgdorf bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 28. Oktober 2019 bis 27. November 2019 in der Burgerratskanzlei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.